

## Verordnung über Bauten ausserhalb der Bauzone

(Vom 26. April 1989)

(Genehmigt vom Bundesrat am 1. März 1990)

*Der Landrat,*

gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 1. Mai 1988<sup>1)</sup>,

*erlässt folgende Verordnung:*

### Art. 1

#### *Grundsatz*

Ausnahmebewilligungen dürfen nur aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung erteilt werden. Ueberwiegende Interessen stehen einer Ausnahmebewilligung in der Regel entgegen, wenn durch die vorgesehenen Bauten und Anlagen

- a. zusätzliche Erschliessungen notwendig werden;
- b. das Landschaftsbild beeinträchtigt wird;
- c. zusätzliche Umweltbelastungen zu erwarten sind oder
- d. die zonengemässe Nutzung beeinträchtigt wird.

### Art. 2

#### *Sichernde Bestimmungen; Anmerkung im Grundbuch*

An Ausnahmebewilligungen können sichernde Bestimmungen, wie Nutzungsänderungsverbote und Abparzellierungsverbote, geknüpft werden. Diese sind im Grundbuch anzumerken. Die Anmeldung solcher Anmerkungen erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

### Art. 3

#### *Standortgebundene Bauten*

In Gebieten mit bestehender Streubauweise gelten auch Bauten und Anlagen als standortgebunden, welche die Versorgung der ansässigen Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs bezwecken.

---

<sup>1)</sup> GS VII B/1/1

**Art. 4***Teilweise Aenderung*

Ausserhalb der Bauzonen, der Schutzzonen und der landwirtschaftlichen Vorranggebiete sind Aenderungen mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar, wenn

- a. die Baute oder Anlage zur Versorgung der ansässigen Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs notwendig ist oder
- b. die Baute oder Anlage erhaltenswert und Teil eines schützenswerten charakteristischen Landschaftsbildes ist.

**Art. 5***Wiederaufbau*

Wiederaufbau bedeutet, dass Standort, Nutzungszweck und Umfang der abgegangenen Baute oder Anlage grundsätzlich mit der Ersatzbaute oder Ersatzanlage übereinstimmen.

**Art. 6***Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 1989<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> B des RR vom 6. Juni 1989